

## Ein Versprechen für mehr Selbstbestimmung

Das neue Erwachsenenschutzgesetz löst das Sachwalterrecht ab. Wer eingeschränkt entscheidungsfähig ist, erhält mehr Rechte und Vertretungsmöglichkeiten

Mit 1. Juli 2018 trat das 2. Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Damit wurde nach langer und intensiver Vorbereitung das Sachwalterrecht abgelöst. Anstoß für den Reformprozess gab die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Artikel 12 gleiches Recht für alle Menschen vor dem Gesetz absichert.

### Selbstbestimmung trotz Stellvertretung

Der UN-Fachausschuss stellte im Rahmen der Staatenprüfung bereits 2013 fest, dass mit dem Sachwalterrecht der Anspruch auf Selbstbestimmung nicht erfüllt wird. Insbesondere die automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit sorgte für Kritik und Österreich wurde aufgefordert, unterstützte Entscheidungsfindung im Sinn der UN-BRK anzubieten.

Dieses Ziel soll nun durch vier verschiedene Vertretungsmöglichkeiten und eine ambitionierte gesetzliche Absicherung von Selbstbestimmung für Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, erreicht werden.

### Vier Möglichkeiten der Vertretung

Kernaufgabe des Erwachsenenschutzgesetzes ist es, die Selbstbestimmung von Men-

schen mit Beeinträchtigungen möglichst lange und umfassend, auch bei Notwendigkeit einer Vertretung, abzusichern. Vertretungen dürfen nur dann errichtet werden, wenn sie unvermeidbar und unbedingt erforderlich sind. Die schon bisher bekannte *Vorsorgevollmacht* bleibt als selbstbestimmtes Modell erhalten. Sie muss zur Wirksamkeit im Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) bei Eintritt des Vorsorgefalls registriert werden. Es besteht keine zeitliche Befristung und nur eine sehr eingeschränkte gerichtliche Kontrolle.

Neu ist die Möglichkeit, mit einer *gewählten Erwachsenenvertretung* auch bei geminderter Entscheidungsfähigkeit eine Vertreterin oder einen Vertreter selbst zu wählen. Voraussetzung ist, dass die Bedeutung einer Vollmacht in Grundzügen verstanden wird und der gebildete Wille zur Auswahl umgesetzt werden kann. Das heißt, ich weiß, welche Folgen die Vertretung hat, ich kann sowohl den Umfang als auch die Person bestimmen und stelle das bei der Errichtung entsprechend dar. Die gewählte Erwachsenenvertretung gilt ohne zeitliche Befristung. Gerichtliche Kontrollen sind ebenso vorgesehen wie jährliche Lebenssituationsberichte. Damit wird die Selbstbestimmung unterstützt und dem Schutzauftrag entsprochen.

Mit der *gesetzlichen Erwachsenenvertretung* wurde die bisherige Angehörigenvertretung neu gestaltet. Wenn keine selbst gewählte Vertretungsform möglich ist, kann ein naher Angehöriger im Rahmen der Erwach-

senenvertretung mit der Erledigung gesetzlich definierter Angelegenheiten beauftragt werden. Die Registrierung erfolgt bei Erwachsenenschutzvereinen, Notaren oder Anwälten. Erst dadurch wird eine Vertretungsbefugnis wirksam. Da hier die autonome Entscheidung schon geringer ist – weder freie Wahl der Vertretungspersonen noch des Umfangs der Vertretung –, muss im Sinn der UN-BRK eine Befristung erfolgen. Nach drei Jahren endet die gesetzliche Erwachsenenvertretung, kann aber erneut eingetragen werden.

Die *gerichtliche Erwachsenenvertretung* entspricht am ehesten der bisherigen Sachwalterschaft. Dabei kommt es zu einem neuen Grundverständnis von Vertretung. Stand bisher der fürsorgliche Schutz im Vordergrund, darf nun erst nach Ausschöpfen aller Alternativen eine Vertretung bestellt werden. Vorab muss eine professionelle Abklärung durch einen Erwachsenenschutzverein erfolgen.

Der Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann nur gegenwärtig zu besorgende und bestimmt bezeichnete Angelegenheiten umfassen. So soll Selbstbestimmung trotz Vertretung gestärkt werden. Gerichtliche Kontrolle ist bei umfangreichen Ausgaben und wichtigen Angelegenheiten obligatorisch, wobei vorab die vertretene Person zu informieren ist. Stellungnahmen sind außer bei Gefährdung zu berücksichtigen. In besonderen Situationen, bei ernstlicher und erheblicher Gefährdung, hat das Gericht einen Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte anzuordnen. Dadurch wird die Handlung der vertretenen Person erst nach Genehmigung durch eine Vertretung rechtswirksam. Nach drei Jahren endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung und kann nur durch ein Erneuerungsverfahren wieder befristet beschlossen werden. Dann werden wieder die

Alternativen – auch andere Vertretungsformen – ausführlich geprüft, der Wirkungsbereich neu und genau eingegrenzt und die neue Vertretung neu festgelegt.

### **Mehr Beachtung für Unterstützungsmöglichkeiten**

Die neuen Möglichkeiten der Erwachsenenvertretung können nur erfolgreich sein und Selbstbestimmung absichern, wenn Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit entsprechende Unterstützungsangebote erhalten, um ihre Angelegenheiten selbst ohne Gefahr eines Nachteils erledigen zu können. Klingt einfach und logisch, stellt aber eine große Herausforderung für die sozialen Netze (Familie, Freunde, Nachbarn etc.) und für die Sozialpolitik der Länder und Gemeinden dar.

Der im Erwachsenenschutzgesetz vollzogene Paradigmenwechsel unterstreicht die Bedeutung anderer Hilfen: Das bisherige medizinische Modell von Behinderung (Diagnose, Krankheit) wird schrittweise durch das UN-BRK-konforme soziale Modell von Behinderung (verkürzt: durch fehlende adäquate Unterstützung wird eine Beeinträchtigung zur Behinderung) abgelöst. Daher zielt das Gesetz auch auf die Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit ab, als deren Ursache eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung angenommen wird.

In diesem Sinn kann funktionierende Unterstützung eine sonst eventuell notwendige (fremdbestimmte) Erwachsenenvertretung überflüssig machen. Das Gesetz sieht verpflichtend vor, dass diese Alternativen möglicher Unterstützungen im Bestellungsverfahren genau geprüft werden. Bestehen Unterstützungsmöglichkeiten, ist die Bestellung

einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters ausgeschlossen.

### **Defizite der Sozialpolitik gefährden Selbstbestimmung**

In diesem Spannungsfeld der nun genaueren rechtlichen Prüfung werden Defizite im Angebot der Länder und Gemeinden besonders intensiv zu spüren sein. Beispielsweise kann *Persönliche Assistenz* für Menschen mit Beeinträchtigungen ein sehr passendes Unterstützungssystem sein, um viele Aufgaben selbst und ohne Vertretung zu erledigen. Bei entsprechender Hilfestellung und Anleitung sind notwendige Behördenanträge, Befreiungen von Gebühren, Organisation von sozialen Diensten etc. selbstbestimmt realisierbar. Der positive Effekt von Persönlicher Assistenz geht natürlich viel weiter in Richtung Lebensqualität, selbstbestimmte Lebensführung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Bisher gibt es das Angebot in Österreich nur quantitativ eingeschränkt. Es setzt darüber hinaus die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit bzw. Entscheidungsfähigkeit voraus.

Nur in Salzburg wird im Modellprojekt keine Einschränkung des Nutzer\*innenkreises vorgenommen. Dafür ist der Umfang auf 17 Personen im ganzen Bundesland beschränkt. Auch im neuen Regierungsabkommen ist nur eine Ausweitung des Projekts und kein Regelbetrieb vereinbart. Das Defizit wird also nicht nur bleiben, sondern für die Menschen immer größer werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem in den meisten Bundesländern geschätzten Hilfesystem eines *Betreuten Kontos*: Dabei wird

über die Schuldenberatung eine Vereinbarung zur Abdeckung der Wohnungskosten (Miete, Strom etc.) geschlossen und mit deren Unterstützung verlässlich eingehalten. Das Betreute Konto fehlt in Salzburg weiterhin, obwohl der Bedarf im Bereich der Wohnungslosenhilfe gegeben ist und damit auch Folgekosten wie Delogierung vermieden werden könnten.

Es gibt noch eine Reihe weiterer wichtiger und sinnvoller *Unterstützungssysteme*, damit ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht oder abgesichert werden kann: Beispielsweise der Ausbau von verschiedenen sozialen Diensten, barrierefreie Anträge am Sozialamt, nachgehende Erwachsenensozialarbeit (Ausbau bestehender Angebote und Erschließen neuer Tätigkeitsfelder), Sozialarbeit in jeder Senioreneinrichtung und vieles andere mehr.

Nicht nur in Salzburg werden sich Politik und Verwaltung auf allen Ebenen mit der sich nun zuspitzenden Herausforderung des Ausbaus von Unterstützungssystemen beschäftigen müssen. Denn die bisherige Praxis, fehlende Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen mit einer Sachwaltschaft zu lösen, lässt sich mit dem Erwachsenenschutzgesetz nicht weiter fortsetzen. Eine Praxis, die im Lichte der UN-BRK ohnehin als höchst problematisch zu sehen ist. Denn auch die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, sich für die Erreichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention einzusetzen.

Norbert Kramer



# Salzburger Menschenrechtsbericht

mit Sonderteil 10 Jahre  
Menschenrechtsstadt Salzburg